[redacted] [redacted]

An: Geschaeftsstelle
Betreff: Anmerkungen zum Entwurf StandAG
Datum: Montag, 2. Januar 2017 20:56:41

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht des Entwurfs zum StandAG möchte ich folgende Punkte anmerken:

§ 21 (Sicherungsvorschriften), Abs. 2:
Auf eine Einschränkung der Gesteinsart (Tonstein, Steinsalz) sollte an dieser Stelle verzichtet werden, da ggf. auch andere Gesteinsarten (z.B. Tonmergelstein) in Betracht kommen. Eine entsprechende Vorfestlegung ist auch in den Mindestanforderungen nicht sinnvoll. Stattdessen sollte ein „Gebirge, das voraussichtlich die Voraussetzungen eines sicheren Einschlusses erfüllt“ oder „potenziell einschlusswirksames Gebirge“ genannt werden. Alternativ ist der Begriff "Tonstein" als Oberbegriff für verschiedene Sedimentgesteine, die über vergleichbare Eigenschaften verfügen, zu definieren.
Die Kristallinformationen bilden üblicherweise die mittlere/tiefere Erdkruste, sodass bei Antreffen der Kristallinoberfläche in der entsprechenden Erkundungstiefe stets eine Mindestmächtigkeit von mehreren Kilometern gegeben ist. Auf die Angabe einer Mindestmächtigkeit von 100 m kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

§ 23 Abs. 4, Nr. 2:
Das einschlusswirksame Gebirge muss mindestens oberhalb des Endlagers eine Mindestmächtigkeit von 100 m aufweisen! Sofern das Endlager innerhalb einer 100 m mächtigen Gesteinsformation untergebracht werden soll, bleibt ober- und unterhalb nur ein geringmächtiger Saum. Die Formulierung ist hier zumindest missverständlich.

Anlage 2:
Eine Barrierenmächtigkeit von 50-100 m ist nicht „weniger günstig“, sondern gemäß § 23 auszuschließen.

Anlage 11:
wie soll in der Praxis eine „flächenhafte, aber lückenhafte beziehungsweise unvollständige Überdeckung“ von einer „fehlenden Überdeckung“ abgegrenzt werden? Hier ist Streit vorprogrammiert: fällt die „Gorlebener Rinne“ unter „unvollständige“ oder „fehlende“ Deckschicht? Besser wäre eine Definition, die eine potenzielle hydraulische Vertikalbewegung beinhaltet und quantifiziert, z.B. durch Festlegung eines maximalen Faktors der vertikalen zur horizontalen Durchlässigkeit (kfh/kfv) innerhalb des gesamten Deckgebirges. Alternativ ist die Angabe der Größenordnung, z.B. in Relation zur Fläche des Endlagers, möglich.

Anlage 12:
Es ist nicht nachvollziehbar, warum tiefe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung gegenüber oberflächennahen Vorkommen nachrangig behandelt werden. Sofern eine potenzielle Beeinträchtigung durch das Endlager und nicht durch die oberirdischen Anlagen gemeint ist, ist z.B. ein Mineralwasser- oder Heilwasservorkommen sicherlich als gleichrangig zu bewerten.

Grüße aus Bielefeld
Dipl.-Geol. Frank Carstensen